

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Werner Kalinka, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: II 30/1044-136SH
Meine Nachricht vom: 19.02.2007

A. Bieler
Axel.Bieler@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3855
Telefax: 0431 988-3883

14 . Juni 2007

Erfordernis einer gesetzlichen Rechtsgrundlage für die Mitteilung eines staatsanwaltschaftlichen Vorprüfungsverfahrens gegen eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten an den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

nach Beteiligung des Generalstaatsanwalts nehme ich zu den gesetzlich zu regelnden Anlässen für die Informationspflicht der Staatsanwaltschaft über die Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Vorprüfungsverfahrens wie folgt Stellung:

Einer besonderen Regelung bedarf der Fall von Sammelanzeigen gegen alle oder abgrenzbare Gruppen von Abgeordneten (z. B. Strafanzeigen gegen eine Fraktion im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an einem Gesetzgebungsverfahren).

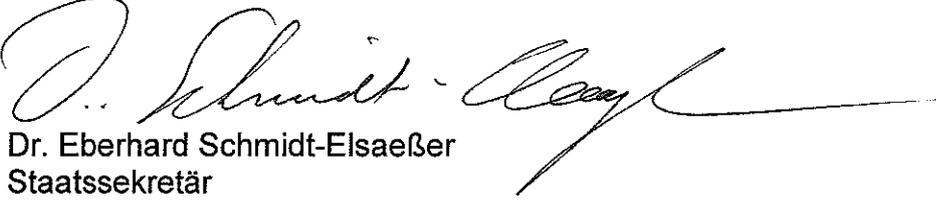
Nach dem derzeitigen Sachstand sind bei Sammelanzeigen durch die Staatsanwaltschaft zunächst alle Abgeordneten der angezeigten „Gruppe“ namentlich und deren tatsächliche Anwesenheit während einer Abstimmung im Parlament zu ermitteln und sodann über die Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Vorprüfungsverfahrens einzeln zu unterrichten. Abgesehen von dem damit verbundenen erheblichen Arbeitsaufwand bei der Staatsanwaltschaft könnten notwendig werdende Anfragen bei der Parlamentsverwaltung im Einzelfall eine Außenwirkung entfalten, die den berechtigten datenschutzrechtlichen Interessen der Abgeordneten zuwiderliefe, da der Anschein laufender staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen gegen die betroffenen Abgeordneten entstehen könnte. Zudem erscheint bei Sammelanzeigen, die in der Regel schon aus Rechtsgründen keine über eine bloße Prü-

fung hinausgehenden Maßnahmen der Staatsanwaltschaft nach sich ziehen, eine Einzelunterrichtung aller betroffenen Parlamentarier entbehrlich, da sie keinerlei Erkenntnisgewinn für die oder den Abgeordneten erbringt.

Aus diesen Gründen halte ich es für überlegenswert, im Rahmen der gesetzlichen Regelung bei Sammelanzeigen die Unterrichtung der einzelnen von einer Sammelanzeige betroffenen Abgeordneten entfallen zu lassen. Ein denkbarer Weg könnte hier neben der Unterrichtung des Landtagspräsidenten die Unterrichtung des/der Fraktionsvorsitzenden der betroffenen Abgeordneten sein, der/die sodann die Abgeordneten seiner/ihrer Fraktion über die Einleitung und den Abschluss eines staatsanwaltschaftlichen Vorprüfungsverfahrens unterrichtet.

Des Weiteren sollte aus hiesiger Sicht gesetzlich klargestellt werden, dass nur die Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Vorprüfungsverfahrens nicht aber die bloße Eintragung eines Vorganges in das bei den Staatsanwaltschaften geführte AR-Register mitteilungs pflichtig ist. Eine solche Eintragung erfolgt auch bei Eingaben, die sich zwar gegen Abgeordnete richten, aber sich in bloßen Unmutsäußerungen oder Klagen über die bestehenden politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse erschöpfen. Da solche Eingaben auch kein Strafverlangen oder einen konkreten Strafvorwurf beinhalten, veranlassen sie kein Tätigwerden der Staatsanwaltschaft. D. h., dass solche Eingaben zwar aktenmäßig im AR-Register erfasst werden, jedoch nicht einer weiteren Prüfung unterzogen werden, mithin Vorermittlungen gar nicht geführt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Eberhard Schmidt-Elsaeßer
Staatssekretär